

Auszug aus dem Fragen- und Antwortkatalog zu steckbaren Solar-Geräten der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) **(<https://www.pvplug.de/faq>)**

Müssen steckbare Solar-Geräte bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) angemeldet werden?

- Ortsfeste¹ Steckdosen-Solarmodule müssen laut MaStRV registriert werden. Nicht ortsfeste Einheiten müssen nicht registriert werden. (FAQ der BnetzA) Es ist bisher nicht abschließend geklärt, wann ein Steckdosen-Solarmodul ortsfest ist.
- Die Registrierung ist unter <https://www.marktstammdatenregister.de> vorzunehmen.
- Die Registrierung ist gebührenfrei.
- Die Registrierung kann vom Anlagenbetreiber oder durch vom Anlagenbetreiber bevollmächtigte Personen durchgeführt werden.
- Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und könnte ein dreistelliges Bußgeld zur Folge haben.

Was kann passieren, wenn ich mein steckbares Solargerät nicht bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) anmelde?

Sollte die Bundesnetzagentur einspeisende steckbare Solar-Geräte als meldepflichtig ansehen, könnte theoretisch ein Bußgeld nach § 21 (MaStRV) verhängt werden. Praktisch ist das aber kaum umsetzbar. Da man jedoch für sein Solar-Gerät in der Regel keine EEG-Vergütung in Anspruch nehmen wird, sind die Sanktionsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur eingeschränkt. Selbst bei den „großen“ PV-Anlagen ist der DGS kein Fall bekannt, bei dem bei der Nichterfüllung von Meldepflichten auf bisherigen gesetzlichen Grundlagen ein Bußgeld verhängt wurde. Wer dieses Risiko ausschließen möchte, kann das steckbare Solar-Gerät anmelden (<https://www.marktstammdatenregister.de>).

¹ Derzeit ist juristisch die Frage nicht vollständig belastbar geklärt, ob es sich bei einem steckbaren Solar-Gerät um eine Einheit im Sinne des Marktstammdatenregisters handelt: Demnach dürften steckbare Solargeräte den Kriterien einer „ortsfesten Erzeugungseinheit“ im Sinne der Verordnung § 2 Nr. 4 MaStRV nicht genügen. Dieser Begriff ist in der Begründung der MaStRV zwar nicht weiter beschrieben, es dürfte aber Erzeugungseinheiten betreffen, die im Sinne einer gewissen Dauerhaftigkeit errichtet werden (Fundament, verschraubter Unterbau usw.). Die typischen Balkon- oder Terrassenmodule dürften jedenfalls dann nicht darunterfallen, wenn sie nicht dauerhaft mit einem Gebäude verschraubt sind.

Müssen steckbare Solar-Geräte bei dem eigenen Netzbetreiber angemeldet/abgestimmt werden?

- Steckdosen-Solarmodule, die in das öffentliche Netz einspeisen, müssen mit dem Netzbetreiber und Messstellenbetreiber abgestimmt werden. Eigenanlagen, die nicht in das öffentliche Netz einspeisen, müssen dem Netzbetreiber mitgeteilt werden (NAV)². Es ist bisher nicht abschließend geklärt, ob ein Steckdosen-Solarmodul eine Eigenanlage ist.
- Für die Abstimmung/Mitteilung bestehen bisher keine allgemeingültigen Vorgaben. Alle Netzbetreiber müssen die Mitteilung durch das Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 der VDE-AR-N 4105:2018-11 akzeptieren. Einige Netzbetreiber akzeptieren ein vereinfachtes Meldeverfahren.
- Die Abstimmung/Mitteilung ist gebührenfrei. Sollte bei Netzeinspeisung ein Zählertausch nötig sein, kann der Messstellenbetreiber Gebühren erheben.
- Die Abstimmung/Mitteilung ist vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder bevollmächtigten Personen durchzuführen.
- Bei rückwärts laufenden Stromzählern kann ein Verstoß gegen die Abstimmungs- oder Mitteilungspflicht den Netzbetreiber zur Anschlussunterbrechung berechtigen.

Mein Netzbetreiber fordert die Anmeldung nach VDE AR-N-4105 von einem eingetragenen Elektrofachbetrieb. Was soll ich tun?

Es gibt kein Gesetz und keine Norm, die diese Forderung stützt. Empfehlung: Füllen Sie die Formulare – soweit anwendbar – selbst aus. Sie haben damit die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

Hintergrund:

Der Gesetzgeber fordert in § 19 Abs. 3 (NAV) eine Anmeldung, ohne dabei Vorgaben zu machen. Die Anmeldung nach VDE AR-N-4105 ist ein unverbindlicher Vorschlag der Netzbetreiber, um die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Alternativ

² Falls das steckbare Solar-Gerät eine Eigenanlage nach NAV darstellt, hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber vor der Errichtung Mitteilung zu machen.

Falls durch das steckbare Solar-Gerät eine Netzurückspeisung (die größer als die Messtoleranz des Zählers ist) auftritt, muss sich der Anschlussnehmer oder -nutzer mit dem Netzbetreiber abstimmen (um eine Verfälschung der Messung zu verhindern).

Nach § 19 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist von einer Anmeldepflicht beim Netzbetreiber auszugehen. Für die Anmeldung bestehen keine allgemeingültigen Vorgaben. Die Vorschrift sieht auch eine Abstimmung des Anschlusses der Erzeugungsanlage vor, die aber nur erfolgen kann, wenn der betroffene Netzbetreiber insoweit „mitmacht“.

Je nach Netzbetreiber und Sachbearbeiter gibt es hier die unterschiedlichsten (zum Teil falschen und größtenteils veralteten) Aussagen. Viele Netzbetreiber sehen die Anmeldung nach VDE AR-N-4105 fälschlicherweise als einziges Meldeverfahren an. Da die NAV kein Verfahren benennt, hält diese Auslegung keiner rechtlichen Prüfung stand. Die Anmeldung nach dem Verfahren der VDE AR-N-4105 ist ein unverbindlicher Vorschlag der Netzbetreiber!

können Sie die Anmeldung aber auch nach dem österreichischen Vorbild/Beispiel von Westnetz durchführen, indem Sie folgende Angaben übermitteln:

- Kontaktdaten des Anlagenbetreibers
- Standort der Stromerzeugungseinrichtung
- Techn. Daten zur Stromerzeugungseinrichtung (Leistung in Watt, Hersteller des Wechselrichters)

Was kann passieren, wenn ich mein steckbares Solar-Gerät nicht bei meinem Netzbetreiber anmelde?

Wenn der Netzbetreiber ihr Solar-Gerät bemerkt, könnten Sie Post vom Netzbetreiber erhalten. Die Anmeldung kann dann nachgeholt werden.

Wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer den Schutz vor Rückspannungen mittels Zertifikats für den Netz- und Anlagenschutz nach VDE-AR-N 4105 nachweist, hat der Netzbetreiber keine Handhabe, gegen das Solar-Gerät vorzugehen.

Kann mir der Netzbetreiber den Betrieb seines steckbaren Solar-Geräts verbieten?

Nein. Das ginge nur, wenn der Netzbetreiber eine schädliche Netzzrückwirkung nachweisen kann. Wenn der Wechselrichter die Normen (VDE AR-N 4100 und die VDE-AR-N 4105) für fest installierte Photovoltaikanlagen einhält, ist dies aber ausgeschlossen. Grundsätzlich endet die Zugriffsmöglichkeit des Netzbetreibers hinter dem Zähler, soweit keine Änderungen der technischen (elektrischen) Gebäudeausrüstung selbst vorgenommen werden. Damit liegt die Frage, ob das Solar-Gerät fest, mit Schuko- oder nach DIN VDE 0628-2 (mit Wieland RST20i3-Stecker) angeschlossen wird, außerhalb der Zuständigkeit des Netzbetreibers.